



1. Änderung des Bebauungsplans „Geranienstraße 28“ betreffend der Zulässigkeit von Garagen Entwurf vom 16.12.2026

Die Ziffer 7 des Textteils erhält folgenden Wortlaut:

7. Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Nebenanlagen zulässig.

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Nebenanlagen zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze mit Flachdach oder flach geneigten Dächern mit einer Neigung bis zu 5° sind zu begrünen.

Garagen können auch in das Hauptgebäude integriert werden.

Mit Garagen ist ein Mindestabstand von 5,0 m zwischen dem Garagentor und der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche sowie ein seitlicher Mindestabstand von 1,50 m zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Bei Carports beträgt der Mindestabstand mit der äußersten Kante des Bauwerkes 1,50 m an der Zufahrtsstraße bzw. Hinterkante Gehweg und 0,5 m seitlich.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Hülben vom 16.12.2025